

So gibt es Macrogol auf Kassenrezept

G-BA lässt Ausnahmen zu

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
093 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. J. F., Allgemeinarzt, Bayern: Eine Patientin wollte ein Wiederholungsrezept für ein Macrogol-Präparat. Wir haben ein Grünes Rezept ausgestellt, da das Präparat in der Apotheke frei käuflich ist. Die Patientin wollte aber unbedingt ein Kassenrezept. Sie berichtete, dass der mitbehandelnde Gastroenterologe auch zulasten der GKV verordnet hätte. Ist das überhaupt möglich?

MMW-Experte Walbert: Man muss sich das Wirkprinzip von Macrogol-Präparaten vergegenwärtigen: Sie sollen Wasser im Magen-Darm-Trakt binden, um das Stuhlvolumen zu steigern und den Stuhl weicher zu machen. Es handelt sich also um Medizinprodukte, die definitionsgemäß keine pharmakologische, sondern eine physikalische Wirkung entfalten sollen.

Dieser Umstand schließt prinzipiell die Erstattung der Präparate durch die GKV aus. Allerdings kann der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Positivliste mit Ausnahmen für einen definierten Zeitraum beschließen bzw. ablaufende Fristen verlängern. Dies geschieht insbesondere auf Antrag einzelner Hersteller. Solche Ausnahmen finden sich in der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie, die auch im Internet unter www.g-ba.de/downloads/83-691-713/AM-RL-V_2022-01-20.pdf verfügbar ist. Dort ist auch festgelegt, bei welchen Indikationen eine Er-

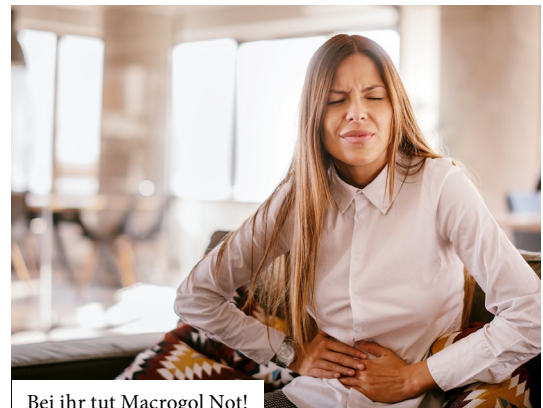
HOTLINE – 093 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

stattung durch die GKV erfolgen kann. In diesen Fällen haben Patienten ein Anrecht auf ein Kassenrezept. Wenn Sie in die Liste schauen, sehen Sie auch einige Macrogol-Produkte.

Wichtig für Sie als Verordner ist, dass die Voraussetzungen gegeben sind – v. a. die berechtigende Diagnose. Eine entsprechende Dokumentation in der Patientenakte ist unerlässlich, um im Falle eines Regressantrags sachgemäß die Zulässigkeit der Verordnung begründen zu können. ■



Bei ihr tut Macrogol Not!

Pille auf Rezept nur bis zum Tag vor dem 22. Geburtstag

Dr. F.-J. Z., Allgemeinarzt, Nordrhein: Eine Patientin bekommt von mir immer ein „Pillenrezept“ für eine N3-Packung, also für sechs Monate. Im April wird sie aber 22 Jahre alt. Geht das jetzt noch?

MMW-Experte Walbert: Leider nein. Patientinnen haben nur bis zum vollendeten 22. Lebensjahr (ein Tag vor dem 22.

Geburtstag) Anspruch auf verschreibungspflichtige empfängnisverhütende Mittel. Das gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva („Pille danach“), die ein Arzt verordnet. In Ihrem Fall darf zulasten der GKV nur noch eine Pillenversorgung für einen Monat ausgestellt werden. Eine N3-Packung kann einen Regress auslösen.

Als Ausnahme ist laut Bundessozialgericht eine Versorgung auch nach dem Stichtag möglich, wenn die Verhütung im Rahmen einer Krankenbehandlung medizinisch indiziert ist, um schwerwiegende Gesundheitsschäden zu verhindern – etwa wenn die Frau Medikamente einnimmt, die das Embryo schädigen können (Az.: 3 RK 18/88). ■